

Der Generalvikar

Zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariats und den angeschlossenen Einrichtungen, ergeht folgende

Organisationsverfügung

Dienstreisegenehmigungen erfolgen durch die in der Leitungskonferenz vertretenen Vorgesetzten unter Mitzeichnung des/der direkten Vorgesetzten. Dienstreisen in das Ausland müssen hingegen immer durch den Generalvikar genehmigt werden.

Führungskräfte der Leitungskonferenz benötigen für alle Fahrten innerhalb des Bistums und außerdem für Fahrten mit einer Entfernung von max. 50 km (einfache Strecke) keine Genehmigung. Die Abrechnung für PKW-Fahrten kann entweder über ein Fahrtenbuch oder die Formulare zur Reisekostenerstattung erfolgen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Dienstfahrten kann eine generelle Genehmigung erteilt werden. Die generelle Reisegenehmigung muss in Absprache mit dem zuständigen Personaldezernat erteilt werden. Die Abrechnung für PKW-Fahrten kann entweder über ein Fahrtenbuch oder die Formulare zur Reisekostenerstattung erfolgen.

Die Regelungen der KAVO und die erläuternden Informationen des Personaldezernats zu der Dienstreisegenehmigung und Reisekostenabrechnung sind zu beachten, die entsprechenden Formulare sind anzuwenden (s. Anlagen).

Diese Organisationsverfügung tritt zum 01.07.2016 in Kraft und hebt sämtliche bestehende Organisationsverfügungen zur Reisegenehmigung auf, mit Ausnahme der Regelung für die Fahrten bei Fort- und Weiterbildungen.

Essen, 24.05.2016



Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar